

Wagnisse - Gefährliche Sportarten / Kürzung von Leistungen bei gefährlichen Sportarten und Tätigkeiten (Wagnisse)

Gemäss Art. 39 UVG und Art. 50 UVV werden bei Nichtberufsunfällen, die auf ein Wagnis zurückgehen, **die Geldleistungen um die Hälfte gekürzt und in besonders schweren Fällen verweigert.**

Wagnisse sind Handlungen, mit denen sich der Versicherte einer besonders grossen Gefahr aussetzt, ohne die Vorkehrungen zu treffen oder treffen zu können, die das Risiko auf ein vernünftiges Mass beschränken. Es wird unterschieden zwischen den absoluten und den relativen Wagnissen.

Ein absolutes Wagnis (häufig Sportarten mit hoher Geschwindigkeit und/oder Renncharakter) liegt in zwei Konstellationen vor:

- wenn eine Handlung mit Gefahren verbunden ist, die unabhängig von den konkreten Verhältnissen nicht auf ein vernünftiges Mass herabgesetzt werden können oder
- wenn es an schützenswerten Charakter einer mit besonders grossen Gefahren verbundenen Handlung mangelt resp. Eine entsprechende Handlung unsinnig oder verwerflich erscheint.

Bei einem relativen Wagnis ist eine Handlung an sich schützenswert und die diesbezüglichen Gefahren können durch die handelnde Person auf ein vernünftiges Mass reduziert werden. Es ist zu prüfen, ob nach den persönlichen Fähigkeiten und der Art der Durchführung eine Gefahrenherabsetzung möglich gewesen wäre und diese unterlassen wurde.

Der tiefere Sinn der eingangs erwähnten Rechtsnormen liegt daran, dass eine Interessenabwägung vorgenommen werden soll zwischen dem Gesamtinteresse der Versicherten (der Prämienzahler) und dem schützenswerten Mass einer Bestätigung (z.B. Sportart). Die Prämienzahler sollten vor unzumutbaren Belastungen geschützt werden.

Absolute Wagnisse

Bei folgenden Sportarten /Tätigkeiten werden bei Unfällen die Geldleistungen gemäss Art. 50 UVV um 50 % gekürzt. Zu beachten ist, dass diese Auflistung nicht abschliessend ist. Als absolute Wagnisse gelten auch andere Aktivitäten mit vergleichbarem Risiko.

- Autocross-, Berg-, Rundstrecken-, Stockcarrennen inkl. Training; Auto-Rally-Geschwindigkeitsprüfungen; Autofahren auf Rennstrecken, ausgenommen Fahrsicherheitskurse
- Base-Jumping
- Fullcontact-Wettkämpfe (bspw. Boxwettkämpfe)
- bewusstes Zertrümmern von Glas
- Karate-extrem (Zertrümmern von Back- oder Ziegelsteinen oder dicken Brettern mit Handkante, Kopf oder Fuss)
- Motocrossrennen inkl. Training auf der Rennstrecke
- Motorbootrennen inkl. Training

- Motorradrennen inkl. Training und Motorradfahren auf einer Rennstrecke (ausgenommen Fahrerheitskurse)
- Abfahrtsrennen mit Mountain-Bikes inkl. Training auf der Rennstrecke (sogenanntes Downhill-Biking)
- Sprünge mit Bikes mit akrobatischen Einlagen (wie Salti, Drehungen um die eigene Achse, Hände vom Lenker oder Füsse von den Pedalen nehmen)
- Quadrennen inkl. Training
- Rollbrettabfahrten, sofern wettkampfmässig oder auf Geschwindigkeit betrieben
- Schneemotorrad-Rennen (Snow-Cross) inkl. Training
- Ski-Geschwindigkeits-Rekordfahrten
- Speedflying
- Tauchen in einer Tiefe von mehr als 40 Metern
- Hydrospeed / Riverboogie (Wildwasserfahrt bäuchlings auf Schwimmbob liegend)

Relative Wagnisse

Ebenfalls mit einer Kürzung der Geldleistungen um 50 % hat zu rechnen, wer bei an sich voll gedeckten Risiken verbundenen Sportarten/Tätigkeiten die üblichen Regeln oder Vorsichtsgebote in schwerwiegender Weise missachtet. Darunter fallen beispielsweise:

- Bergsteigen / Klettern / Schneesportaktivitäten abseits markierter Pisten (bei schwerwiegender Missachtung der sportüblichen Regeln und Vorsichtsgebote)
- Canyoning (bei schwerwiegender Missachtung der sportüblichen Regeln und Vorsichtsgebote)
- Combat-Schiessen, wenn unorganisiert oder ohne Aufsicht
- Gleitschirm- oder Hängegleiter-Fliegen bei sehr ungünstigen Windbedingungen wie starken Böen und Föhnsturm
- Gefährliches Klettern an einer Hausfassade
- Hochsee-Segeln und Kanufahrten unter voraussehbar extremen Verhältnissen
- Snowrafting (in gefährlichem, insbesondere steilem Gelände mit Hindernissen oder ohne ausreichendem, allenfalls gepolstertem Auslauf)

Diese Auflistung ist nicht abschliessend. Als relative Wagnisse gelten auch andere Aktivitäten, bei denen die objektiv grossen Risiken nicht auf ein vertretbares Mass herabgesetzt wurden.

Verweigerung von Geldleistungen

In besonders schweren Fällen von Wagnissen, zum Beispiel die Durchführung einer sehr schwierigen Bergtour im Alleingang, bei schlechtem Wetter und trotz Warnung durch erfahrene Bergsteiger oder gefährlichem Klettern an einer Hausfassade bei Dunkelheit und in stark alkoholisiertem Zustand, können die Geldleistungen verweigert werden.